

## Bekanntmachung

### **der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken vom 23.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 22. Dezember 2010 folgende vierte Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken vom 19.12.2002, 06.04.2006, 16.10.2006, 31.05.2007, 19.06.2008 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Borken (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.04.2006, 16.10.2006, 31.05.2007, 19.06.2008 (veröffentlicht in den Amtsblättern für die Stadt Borken Nr. 03/2006 vom 12.04.2006, Nr. 07/2006 vom 02.11.2006, Nr. 05/2007 vom 14.06.2007 und Nr. 04/2008 vom 10.07.2008) wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10**

##### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<u>20 v. H. des Einspielergebnisses.</u>
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Borken  
(Vergnügungssteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 23. Dezember 2010

gez.

Lührmann  
Bürgermeister